Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der in Artikel 17 Absatz (4) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten vorherigen Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis gilt für ein am Tag der Beantragung der Lizenz zu tätigendes Ausfuhrgeschäft der an diesem Tag festgesetzte Erstattungsbetrag

— abzüglich eines Betrages in Höhe des Unterschieds zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt,

— zuzüglich eines Betrages in Höhe des Unterschieds zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

In der Zeit zwischen der wöchentlichen Festsetzung wird der anwendbare Erstattungsbetrag im Falle der vorherigen Festsetzung berichtigt, wenn die Anwendung der obengenannten Rechenmethode eine Änderung des Erstattungsbetrags um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg bewirkt.

Der cif-Preis wird nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgesetzt.

Der cif-Preis für Terminkäufe wird nach Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 365/67/EWG [2] festgesetzt, wobei jedoch für jeden Monat der Gültigkeit der Ausfuhrlizenz als Grundlage der cif-Preis gilt, der an Hand der Angebote für Verschiffung während des Monats der Ausfuhr berechnet wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG Nr. 475/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis und zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfung für einige dieser Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 15 Absatz (3) und Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3] und insbesondere auf Artikel 13 Absatz (3) und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung Nr. 360/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Regelung der Einfuhren und Ausfuhren von Verarbeitungserzeug-

[1] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

[2] ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

[3] ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

nissen aus Getreide und Reis(1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (3) und Artikel 13.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der bewegliche Abschöpfungsteilbetrag für die in der Verordnung Nr. 360/67/EWG genannten Verarbeitungserzeugnisse wird grundsätzlich für einen Monat festgesetzt und zwischendurch nach Maßgabe der Schwankungen des cif-Preises des Grunderzeugnisses geändert. Diese Schwankungen wirken sich nicht in allen Fällen unmittelbar auf den Preis der eingeführten Verarbeitungserzeugnisse aus. Es empfiehlt sich daher, einen Betrag festzusetzen, bei dessen Unterschreitung der bewegliche Abschöpfungsbetrag nicht geändert wird.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 360/67/EWG ist der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung für die Verarbeitungserzeugnisse, denen eine Erstattung bei der Erzeugung zugute kommt, die für die zu ihrer Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse gewährt wird, um den Betrag dieser Erstattung für die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegten Grunderzeugnismengen zu verringern.

Gemäß Artikel 15 Absatz (3) der Verordnung Nr. 120/67/EWG können die Bestimmungen über die vorherige Festsetzung der Abschöpfung ganz oder teilweise auf die verarbeiteten Erzeugnisse ausgedehnt werden. Auf Grund der Marktbedingungen und der Erfordernisse des Welthandels, insbesondere der Gepflogenheit, langfristige Kaufverträge abzuschließen, empfiehlt es sich, von dieser Möglichkeit für Malz, Kleie und Rückstände sowie für einige Wurzeln und Mehl von Wurzeln sowie vergällten Knollen Gebrauch zu machen.

Unter Berücksichtigung der Bedingungen und der Empfindlichkeit des Malzmarktes ist es im Falle der Vorausfestsetzung der Abschöpfung angebracht, die Erhebung einer Prämie in der Weise vorzusehen, daß das unter dieser Regelung eingeführte Malz in die Gemeinschaft zu Bedingungen gelangt, die das Gleichgewicht des Marktes nicht gefährden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 13.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Änderung der mittleren Abschöpfung

Artikel 1

Falls die Differenz zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis, verringert um die gemäß Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 360/67/EWG berechnete mittlere Abschöpfung, im Verlauf des Monats der Einfuhr der in der Verordnung Nr. 360/67/EWG genannten Erzeugnisse für 100 kg des Grunderzeugnisses den Betrag von 0,25 Rechnungseinheiten überschreitet, so wird die mittlere Abschöpfung um diese auf 0,25 Rechnungseinheiten oder auf das nächste Vielfache von 0,25 Rechnungseinheiten aufgerundete Differenz erhöht.

Diese Erhöhung gilt an dem auf den Tag der Feststellung der Überschreitung folgenden Tag.

Weicht der Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis während des gleichen Monats um 0,25 Rechnungseinheiten oder mehr von dem neuen mittlerer Abschöpfungsbetrag ab, so wird dieser um einen Betrag erhöht bzw. verringert, der der festgestellten, auf 0,25 Rechnungseinheiten oder auf das nächste Vielfache von 0,25 Rechnungseinheiten aufgerundeten Differenz entspricht.

Der mittlere Abschöpfungsbetrag darf jedoch keinesfalls auf einem niedrigeren als dem am 1. Tag des Monats bestimmten Niveau festgesetzt werden.

TITEL II

Abschöpfung für die Erzeugnisse, für die Erstattungen bei der Erzeugung gewährt werden

Artikel 2

Die mittlere Abschöpfung, die auf 100 kg der in Artikel 5 Absatz (1) Unterabsatz A b) erster Gedankenstrich, in Artikel 7 Absatz (1) und in den Artikeln 9, 10 und 11 der Verordnung Nr. 360/67/EWG genannten Verarbeitungserzeugnisse anwendbar ist, wird um einen Betrag vermindert, welcher der Erstattung bei der Erzeugung entspricht, die zum Zeitpunkt der Einfuhr gewährt wurde für:

a) 180 kg Mais zur Maisherstellung, bei Grobgrieß und Feingrieß, der für die Brauereiindustrie bestimmt ist,

b) 161 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs,

c) 220 kg Weichweizen zur Stärkeherstellung, bei Weizenstärke,

d) 152 kg Bruchreis zur Stärkeherstellung, bei Reisstärke,

e) 161 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei anderer als Weizenstärke,

f) 400 kg Weichweizen zur Stärkeherstellung, bei Weizenkleber,

g) 200 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei anderem Kleber,

h) 210 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei Glukose (Dextrose) in Form eines weißen, kristallinen Pulvers, auch agglomeriert,

i) 161 kg zur Stärkeherstellung, bei Glukose in anderer Form, sowie bei Glukosesirup.

TITEL III

Vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags

Artikel 3

(1) Der Abschöpfungsbetrag für die in Artikel 7 Absatz (2) sowie in den Artikeln 8 und 12 der Verordnung Nr. 360/67/EWG genannten Erzeugnisse wird auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags bei einem Einfuhrgeschäft, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll, im voraus festgesetzt.

In diesem Fall ist der Abschöpfungsbetrag gleich dem am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz geltenden Abschöpfungsbetrag, der gegebenenfalls nach Maßgabe des für den Monat der Einfuhr gültigen Schwellenpreises des oder der Grunderzeugnisse berichtigt wird, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der im Einfuhrmonat geltenden Abschöpfung zugrunde gelegt werden, unbeschadet der etwaigen Anwendung von Artikel 15 Absatz (3) zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 120/67/EWG.

(2) Bei den in Artikel 8 der Verordnung Nr. 360/67/EWG genannten Erzeugnissen wird der im voraus festgesetzte Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt. Diese Prämie ist für 100 kg des verarbeiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und gemäß der Verordnung Nr. 140/67/EWG (1), sowie nach den am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz geltenden Prämiensätzen für die Grunderzeugnisse gilt, die bei der Berechnung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags zugrunde gelegt wurden. Bei der Bestimmung der Prämie wird der Monat der tatsächlichen Einfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses berücksichtigt; die Prämie, die für eine während des letzen Monats der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz erfolgte Einfuhr gilt, ist gleich der Prämie, die bei den im vorhergehenden Monat erfolgten Einfuhren angewandt wurde.

Artikel 4

Für jedes der in diesem Titel genannten Erzeugnisse kann der Zeitraum, für den die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags erwirkt werden kann, nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG verkürzt werden.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am 15. jeden Monats für den vorhergehenden Monat je Erzeugnis folgendes mit:

a) die Gesamtmengen, für die Einfuhrlizenzen erteilt wurden,

b) die Mengen, für die Einfuhrlizenzen bei vorheriger Festsetzung des Abschöpfungsbetrags erteilt wurden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Bei Reisverarbeitungserzeugnissen hingegen findet sie ab 1. September 1967 Anwendung.

Die Verordnung Nr. 229/67/EWG der Kommission vom 29. Juni 1967 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung für Getreideverarbeitungserzeugnisse und zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfung für einige dieser Erzeugnisse (2) wird außer Kraft gesetzt.

(1) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

(2) ABl. Nr. 137 vom 30. 6. 1967, S. 2929/67.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG Nr. 476/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

zur Regelung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz (6) und Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz (4) und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide muß die Ausfuhrerstattung so festgesetzt werden, daß sie die Differenz zwischen den Preisen der Grunderzeugnisse in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen entsprechend den allgemeinen und besonderen Kriterien im Sinne von Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags im Getreidesektor (3) und von Artikel 14 der Verordnung Nr. 360/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Einfuhren und Ausfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (4) ausgleicht.

Damit dem Preis der bei der Bestimmung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags zugrunde gelegten Grunderzeugnisse Rechnung getragen werden kann, ist die Differenz zwischen dem im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreis und dem im Vormonat geltenden mittleren cif-Preis zu berücksichtigen.

In Artikel 16 der Verordnung Nr. 360/67/EWG ist vorgesehen, daß bei der Berechnung des Ausfuhrerstattungsbetrags die Erstattungen bei der Erzeugung berücksichtigt werden, die für die Grundstoffe zur Herstellung der verarbeiteten Erzeugnisse gewährt werden. Es ist indessen unnötig, die Erstattung bei der Erzeugung für Grobgrieß und Feingrieß von Mais, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden, zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 367/67/EWG (5) dafür Sorge zu tragen haben, daß diese Erstattung auf diejenigen Mengen Grob- und Feingrieß von Mais beschränkt wird, die tatsächlich von der Brauereiindustrie in der Gemeinschaft verwendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Anwendung der in Artikel 14 der Verordnung Nr. 360/67/EWG vorgesehenen Kriterien für die Festsetzung der Erstattungen wird für 100 kg Verarbeitungserzeugnis die Differenz zwi-

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2455/67.

(4) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 13.

(5) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 36.